

Anlage I

Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurde die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten - wie in der Rente - verbessert.

Neben der bereits länger bestehenden Regelung über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 weitere kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt.

Welche Kindererziehungszeiten sind in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1. Für den Kindererziehungszuschlag (§ 50a Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Die Regelungen zum Kindererziehungszuschlag haben sich inhaltlich nicht geändert. Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde¹.

¹ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder § 79a Bundesbeamtengesetz fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde. Diese Regelung gilt nicht in den neuen Bundesländern.

2. Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen - anders als beim Kindererziehungszuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pfl egetätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand².

3. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war². Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG).

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 50a Abs. 3 BeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 1. Januar 2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder - wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist - gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals - beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären ggf. zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 3. September 2002 verwiesen. Das Rundschreiben wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 35 vom 2. Oktober 2002 veröffentlicht und ist im Internet auf der BMI - Homepage (<http://www.bmi.bund.de/>) eingestellt und dort unter der Rubrik „Themen der Innenpolitik/Öffentlicher Dienst/Daten und Faktenversorgung“ zu finden.

Für weitere Fragen steht die Versorgungsdienststelle zur Verfügung. Ist der andere Elternteil nicht Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.

Anlagen II

Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung

Mit der nachstehenden Erklärung bestimmen sie unwiderruflich, bei welchem Elternteil Kindererziehungszeiten bei der späteren Versorgung (oder Rente) berücksichtigt werden sollen. Sie können die Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

1. Angaben zu den Eltern

1.1. Angaben zur Mutter des Kindes/der Kinder

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:	
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- und Zeitsoldatinnen: Personaldienststelle; sonst: Rentenversicherungsträger –mit Anschrift–	
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer	

1.2. Angaben zum Vater des Kindes/der Kinder

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:	
bei Beamten/Richtern/Berufs- und Zeitsoldaten: Personaldienststelle; sonst: Rentenversicherungsträger –mit Anschrift–	
bei Beamten/Richtern/Berufs- oder Zeitsoldaten: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer	

2. Angaben zu den Kindern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis					
		Zur Mutter			Zum Vater		
		Leibliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	zum Haushalt gehörendes Stiefkind	Leibliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	zum Haushalt gehörendes Stiefkind
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Erklärung

Die Erziehungszeiten sollen wie folgt zugeordnet werden:

(Hinweis: Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist nur für volle Kalendermonate zulässig)

Vorname des Kindes:	
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter
vom/bis	
die Zeit	

Vorname des Kindes:	
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter
vom/bis	
die Zeit	

Vorname des Kindes:	
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter
vom/bis	
die Zeit	

4. Angaben zu den Kindererziehungszeiten

Hinweis: Bitte die Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eintragen. Zu den Kindererziehungszeiten vor dem 01. Januar 1992 vor dem Beamtenverhältnis sind die Angaben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres bzw. bis zum ggf. vor diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt in das Beamtenverhältnis erforderlich.

4.1. Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder **allein** erzogen?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis	
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	

4.2. Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder mit dem anderen Elternteil **gemeinsam** erzogen?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis	
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	

4.2.1. Haben Sie und der andere Elternteil für die Zeiten nach 4.2 eine **übereinstimmende Erklärung** über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von - bis	Datum der Erklärung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von - bis	Datum der Erklärung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von - bis	Datum der Erklärung	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

4.2.2. Ist in den Zeiten nach 4.2. ein Kind von einem Elternteil **überwiegend** erzogen worden?

Hinweis: Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Hat ein Elternteil z. B. die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben.

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ich bestätige, dass die Angaben zur überwiegenden Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

5. War die häusliche Gemeinschaft mit den unter den 2. aufgeführten Kindern bis zur Vollendung des 10./18. Lebensjahres und mit den unter 3. aufgeführten Kindern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres unterbrochen?

Hinweis: Anzugeben sind Unterbrechungen wie z. B. längere Auslandsaufenthalte oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Der Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Mutter unterbricht dagegen die häusliche Gemeinschaft nicht.

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung
	Vorname des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung
	Vorname des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung

6. Angaben zur Person des anderen Elternteils

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse telefonisch tagsüber zu erreichen	
bei Beamten/Richtern/Berufs- und Zeitsoldaten: Personaldienststelle bzw. Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand); sonst: Rentenversicherungsträger –mit Anschrift–	
bei Beamten/Richtern: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer	

Angaben zu weiteren Elternteilen bitte gesondert aufführen.

7. Sind die unter 4.1. und 4.2. genannten Kindererziehungszeiten bei Ihnen rentenrechtlich zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein Ja	Vorname des Kindes	von – bis	RV - Träger	Versicherungsnummer
	Vorname des Kindes	von – bis	RV - Träger	Versicherungsnummer
	Vorname des Kindes	von – bis	RV - Träger	Versicherungsnummer

8. Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI

8.1. Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Von – bis	RV-Träger	Versicherungsnummer
Nein	Ja			

8.2. Handelte es sich bei der unter 8.1. genannten pflegebedürftigen Person um ein Kind?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
Nein	Ja	

8.3. Haben Sie die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt oder haben Sie die Frage 8.2. bejaht, fügen Sie bitte den Versicherungsverlauf bei. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenerklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.
Ja	Nein	

9. Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Dienststelle dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder – wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist – die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmittelteilung in Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift